

Stellungnahme des Deutschen Hausärzteverbandes e.V. zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (COVID-19-SchG) – HIER FORMULIERUNGSHILFEN FÜR ÄNDERUNGSANTRÄGE

19. AUGUST 2022



Diese Stellungnahme ist angesichts der äußerst kurzbemessenen zeitlichen Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit nur auf bestimmte Themen fokussiert. Die umfangreichen Formulierungshilfen für Änderungsanträge betreffen ein weitreichendes Gesetzesvorhaben. Die damit verbundene Regelungsdichte lässt eine seriöse und umfassende Prüfung in der vorgegebenen Zeit – es wurden nicht einmal zwei Arbeitstage für die Prüfung der Formulierungshilfen für Änderungsanträge eingeräumt – nicht zu. Inwieweit dies der Beteiligung in einem offenen, transparenten und demokratischen Verfahren entspricht, darf zumindest kritisch hinterfragt werden. Daher können nur einzelne Änderungen kursorisch betrachtet werden und wir behalten uns weitergehende Stellungnahmen ausdrücklich vor:

- Zu Änderungsantrag 1 – Artikel 1, 8a, 8b, 8c (Änderung des Infektionsschutzgesetzes; Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung; Änderung der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung; Änderung der Monoklonale Antikörper-Verordnung)

Ausdrücklich begrüßt der Deutsche Hausärzteverband die Änderungen zu Artikel 1. Durch die Verlängerung der Ausschlussfristen wird die Versorgung mit zugelassenen antiviralen Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen über den 30. September 2022 hinaus sichergestellt. Im Zusammenhang mit der Strategie des Bundesministeriums für Gesundheit zum Bezug, zur Bevorratung und Abgabe von Paxlovid zur Therapie von COVID-19-Patientinnen und -Patienten sind diese Änderungen ergänzend zu sehen. An dieser Stelle möchten wir anregen, das geschaffene Dispensierrecht für antivirale Arzneimittel zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen für die Hauärztinnen und Hausärzte auch über das Frühjahr 2023 hinaus zu gewähren, damit eine zuverlässige Behandlung der Patientinnen und Patienten weiter sichergestellt ist. Absehbar wird es auch nach dem Frühjahr 2023 Coronaerkrankungen von Risikopatienten geben, die eine zeitnahe Vergabe oraler antiviraler Medikamente erfordern. Warum Patientinnen und Patienten ab diesem Zeitpunkt wieder den Umweg über die Apotheken gehen müssen, der ggf. mit zeitlichen Verzögerungen einhergeht, wird dann schwer zu argumentieren sein. Eine Verstetigung des Dispensierrechts über den April 2023 hinaus wäre insofern wünschenswert.

 Zu Änderungsantrag 3 – Artikel 1, 2, 5, 8 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes; Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie; Änderung der Coronavirus-Impfverordnung)

Im Änderungsantrag Nr. 3 wird u. a. das Datum, bis zu dem Apotheker, Zahnärzte sowie Tierärzte zur Durchführung von COVID-19-Impfungen berechtigt sind, auf den 07. April 2023 angepasst. Die Impfleistung in Bezug auf die Coronaschutzimpfung war in den letzten Monaten seitens dieser Leistungserbringer minimal. Sie hat jedenfalls nicht nennenswert zur Steigerung der Impfquote beigetragen und geht, insbesondere in Fällen von allergischen Reaktionen, weiterhin mit erheblichen Gesundheitsrisiken für die Patientinnen und Patienten einher. Die Hausärztinnen und Hausärzte und auch die anderen Fachärztinnen und Fachärzte der ambulanten Versorgung sind nach hiesiger Auffassung ausreichend gewappnet, um die entsprechende Nachfrage an Corona-Schutzimpfungen im Herbst zu stemmen. Dies haben sie in den letzten Jahren mehr als eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Eine Verlängerung dieser Sonderregelung ist somit auch unter Gesichtspunkten der Patientensicherheit aus Sicht des Hausärzteverbandes nicht erforderlich.



Im Zuge der kursorischen Prüfung weisen wir mit Blick auf die in den §§ 20 bis 20c und 22a IfSG geplanten Auskunftspflichten zu Diagnosen und Krankheitsbildern u.a. durch Ärztinnen und Ärzten gegenüber den Gesundheitsämtern darauf hin, dass solche Regelungen ganz grundsätzlich die Ausübung des freien Berufs sowie die ärztliche Schweigepflicht unterminieren und das vertrauensvolle Arzt-Patientenverhältnis nachhaltig schädigen können. Dies mag im Einzelfall gerechtfertigt sein, sollte aber sehr klar auf besondere Fallkonstellationen begrenzt bleiben und mit entsprechenden hohen Hürden verknüpft sein.

Für Rückfragen, Erläuterungen und fachliche Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Deutscher Hausärzteverband e.V. | Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | www.hausaerzteverband.de

Bundesvorsitz: ulrich.weigeldt@hausaerzteverband.de | \$\tilde{\alpha}\$ 030 88714373-30

Hauptgeschäftsführer und Justiziar: joachim.schuetz@hausaerzteverband.de │ ☎ 02203 97788-03

Geschäftsführer: sebastian.john@hausaerzteverband.de | \$\mathbb{\alpha}\$ 030 88714373-34